



GEMEINDE KIRCHLINTELN

| | | |
|---|--|---|
| <u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u> | Gemeinderechtssammlungsnummer: 32.4 | |
| Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Erlassdatum: . Änderung: Bekanntmachung: Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ) |
| Aktenzeichen: 32/96 00 | | |

Lesefassung, Stand: 1. Änderung 20.01.2003

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Kirchlinteln

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 27.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in Obdachlosenunterkünften durch die Gemeinde Kirchlinteln
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind
 - a) eigene Unterkünfte der Gemeinde;
 - b) durch die Gemeinde angemietete Unterkünfte;
 - c) durch die Gemeinde nach Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Anspruch genommener Wohnraum.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte werden als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2 Zuweisung von Unterkünften

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) begründet.
- (2) Bei der Unterbringung von Asylbewerbern und anderen Ausländern nach den Vorschriften des Gesetzes zur Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz) kann auf eine Einweisungsverfügung verzichtet werden, sofern eine Zuweisung der Unterkunft

durch den Landkreis Verden erfolgt ist.

- (3) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht in einer Unterkunft. Sie bestimmt genau Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht genutzt werden.
- (5) Die Gemeinde kann jederzeit den bereits in eine Unterkunft eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft zuweisen. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz) bleibt davon unberührt.
- (6) Die Bewohnerinnen und Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Mietwohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Gemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Bei der Lagerung anderer als der für notwendig erachteten Gegenstände in der Unterkunft behält sich die Gemeinde die Entfernung dieser Gegenstände auf Kosten der eingewiesenen Personen vor. Nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen gilt das Eigentum an diesen Gegenständen als aufgegeben. Sie werden dann von der Gemeinde beseitigt, soweit die Beseitigung aus Sicherheitsgründen nicht bereits früher erfolgen musste. Die bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist über den drohenden Eigentumsverlust zu informieren.
- (2) Des Weiteren können Gegenstände aus den Unterkünften entfernt werden, wenn von ihnen eine Gefahr oder Belästigung für Personen, Tiere oder den Zustand der Unterkunft ausgeht.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust von in Unterkünften eingebrachten Gegenständen.
- (4) Nach den vorstehenden Absätzen entstehende Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigestrichen.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung. Ein Hausrecht der Vermieterin/des Vermieters oder der Eigentümerin/des Eigentümers bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Benutzungsordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- (3) Fremde Personen dürfen nicht in der Unterkunft übernachten. Die Gemeinde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Zutrittsrecht

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in begründeten Fällen zu betreten.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde.

§ 7 Schäden, Haftung

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder durch Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter ist davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Ende des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Gemeinde den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist;
 - b) die Personen aus der Unterkunft verwiesen werden;
 - c) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden;
 - d) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird - dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere Einrichtungen (Justizvollzugsanstalt, Landeskrankenhaus und ähnliches) -.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben beim Auszug aus der Unterkunft alle von ihnen eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf ihre Kosten räumen, die Gegenstände 4 Wochen verwahren und dann entsprechend § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 verfahren. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer
 - entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung Unterkünfte oder einzelne Räume von Unterkünften ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt;
 - als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter oder Besucherin/Besucher gegen die Benutzungsordnung verstößt (siehe § 4);
 - entgegen § 4 Abs. 3 fremde Personen ohne Zustimmung der Gemeinde in der Unterkunft übernachten lässt;
 - nach Ablauf des Benutzungsrechtes (§ 8 Abs. 1) nicht die Unterkunft verlässt oder nicht ihren/seinen Pflichten nach § 8 Abs. 2 nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel des NGefAG Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.